

## Änderung der **Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz**

Als Ihr Stromnetzbetreiber sind wir immer um die sichere und störungsfreie Stromversorgung in Ihrem Gebiet bemüht. Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AVB) bilden die rechtliche Grundlage für alle Vertragsverhältnisse der KARLSTROM e.U. mit ihren Kunden und dienen diesen gleichzeitig als nützliches Nachschlagewerk für alle offenen Fragen betreffend unsere Netzdienstleistungen.

Da der Netzbetrieb ein regulierter Bereich ist, sind die AVB von der Regulierungsbehörde E-Control zu genehmigen. Damit ist sichergestellt, dass diese allen gesetzlichen Vorgaben des Elektrizitäts- und –organisationsgesetz 2010 entsprechen. Die Novellierung dieses Gesetzes hat nun zur Änderung/Anpassung der AVB geführt.

Die Regulierungsbehörde Energie–Control Austria hat mit Bescheid vom 26.09.2014 die geänderten Allgemeinen Bedingungen der KARLSTROM e.U. genehmigt. **Diese treten mit 01.02.2015 in Kraft.**

Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen. Sie finden unsere neuen Allgemeinen Bedingungen ab sofort im Internet unter [www.karlstrom.at](http://www.karlstrom.at). Gerne senden wir Ihnen eine aktuelle Textfassung auf Ihren Wunsch hin auch per Post zu.

### **Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen**

der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz von KARLSTROM e.U.“ (AVB) gemäß § 18 Elektrizitäts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

- ✓ Der Netzbetreiber hat für die Bearbeitung von Kundenanfragen/Beschwerden künftig maximal 5 Arbeitstage Zeit.
- ✓ Unter Punkt III. bzw. IV. finden Sie sämtliche Voraussetzungen für die rasche Neuerrichtung oder Änderung Ihres Netzanschlusses in chronologischer Reihenfolge. Sowohl die erforderlichen Unterlagen (Name und Anschrift, gewünschter Termin, Lieferant/Abnehmer...) als auch die durch uns einzuhaltenden Fristen (14 Tage für die Bearbeitung des Antrages) sind übersichtlich dargestellt.
- ✓ Wir werden unsere Kunden über geplante Versorgungsunterbrechungen und deren Dauer fünf Tage vor Beginn informieren.
- ✓ Die Zunahme dezentraler Erzeugungsanlagen (Photovoltaik) hat detailliertere Regelungen für diese Kundengruppe erfordert. Aus Sicherheitsgründen darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers in Betrieb genommen werden. Weitere Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage sind die Errichtung einer Messung und der Abschluss eines Energieabnahmevertrages.
- ✓ Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Umstellung auf intelligente Messgeräte werden zählpunktbezogene Daten künftig auch im Messgerät (60 Tage in die Vergangenheit) gespeichert. Dies passiert natürlich nur unter Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen. Der Netzbetreiber wird den Kunden vor Einbau eines intelligenten Messgerätes zeitgerecht informieren. Das Online-Portal des Netzbetreibers (Netz-Online) ermöglicht künftig die Zurverfügungstellung von ausgelesenen, verrechnungsrelevanten Daten.



- ✓ Das Verfahren zum Lieferantenwechsel wurde durch die Wechsel-Verordnung geregelt und in die AVB übernommen. Wesentlich ist unter anderem, dass der Lieferantenwechsel künftig maximal eine Dauer von 3 Wochen in Anspruch nehmen darf.
- ✓ Die Rechnungslegung hat spätestens 6 Wochen nach der Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Wenn der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, muss der Netzbetreiber die Rechnung bereits binnen 3 Wochen an den Lieferanten weiterleiten. Außerdem kann der Netzbetreiber die Durchführung des qualifizierten Mahnverfahrens im Falle des Zahlungsverzuges durch den Kunden an den Lieferanten übergeben.
- ✓ Der Netzbetreiber kann bei Zahlungsverzug des Kunden eine Vorauszahlung von max. 3 Teilzahlungsbeträgen verlangen. Bei regelmäßiger Zahlung des Kunden über einen längeren Zeitraum, stellt der Netzbetreiber diese Sicherheitsleistung wieder zurück.
- ✓ Zahlungen mittels Scheck sind mangels Praxistauglichkeit künftig ausgeschlossen.
- ✓ Eine Beschwerdestelle wurde beim Netzbetreiber eingerichtet und steht unseren Kunden mittels Formular auch online zur Verfügung. Sie haben als Kunde auch die Möglichkeit, als Streitschlichtungsstelle die Regulierungskommission anzurufen oder Beschwerdefälle der E-Control vorzulegen.
- ✓ Alle gesetzlichen Regelungen, denen der Netzbetreiber unterliegt und welche damit auch die Basis für diese Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz bilden, sind auf der Homepage der E-Control unter <http://www.e-control.at/de/recht/bundesrecht/strom> übersichtlich aufgelistet.
- ✓ Gerne stehen unsere Mitarbeiter Ihnen für Fragen auch unter der Telefonnummer: 07234 87071 oder per E-Mail unter service@karlstrom.at zur Verfügung.